

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen für alle Angebote und Verträge zwischen Auftraggeber und Lieferant zur Anwendung.

ARTIKEL 1 Definitionen

- 1.1. In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen versteht man unter:
- Anteilseigner:** Die Anteilseigner von Necomi wie in Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannt.
 - Lieferant:** Eine natürliche- oder juristische Person, die mit der Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen beauftragt wurde oder zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde.
 - Necomi:** die besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid B.V. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Nederlandse Maatschappij van Handelaars in IJzerwaren en Gereedschappen (Niederländische Handelsgesellschaft für Eisenwaren und Werkzeuge) "Necomi", mit satzungsgemäßem Sitz in Leiden und der Geschäftsstelle in (2171 AG) Sassenheim, Jaglustikade 10-A, eingetragen in das Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 217100001.
 - Auftraggeber:** Necomi und/oder Anteilseigner.
- Vertrag:** Der zwischen dem Lieferanten und Auftraggeber zustande gekommene Vertrag beinhaltet die Lieferung von Gegenständen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Auftraggeber.

ARTIKEL 2 Anwendbarkeit

- 2.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen immer zur Anwendung bei Aufforderung des Auftraggebers an den Lieferant zur Abgabe eines Angebots, bei dem Lieferanten erstellten Angeboten, bei vom Auftraggeber vorgenommenen Bestellungen und bei allen zwischen dem Auftraggeber und der Gegenpartei zu schließenden und geschlossenen Verträgen. Der Auftraggeber akzeptiert nicht die Gültigkeit der Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten.
- 2.2. Ein Vertrag unterliegt nur dann nicht diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vertraglich festgehalten haben und der Auftraggeber dies schriftlich dem Lieferanten bestätigt hat, indem er die nicht zur Anwendung kommenden Bestimmungen kennzeichnet.
- 2.3. Wenn nicht der Lieferant dem Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes schriftlich mitgeteilt hat, unterliegen alle Verträge, die aus einem zuvor zustande gekommenen Vertrag hervorgehen oder nur zwischen den Parteien geschlossen werden, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch dann, wenn der Vertrag nachträglich per (eingeschriebenem) Brief, per Fax, per Telefon, per E-Mail (mit Empfangsbestätigung) oder auf andere Weise zwischen den Parteien zustande kommt.
- 2.4. Wenn der Auftraggeber und der Lieferant spezielle, von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen vereinbaren, gelten diese abweichenden Bedingungen nur für den Vertrag, für den die abweichenden Bedingungen zwischen den Parteien vereinbart wurden. Wenn keine Ausnahme für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, es sei denn, dass die Parteien schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

ARTIKEL 3 Zustandekommen des Vertrags

- 3.1. Der Auftraggeber fordert, sofern möglich, unter Angabe der technischen Spezifikation, der gewünschten Anzahl, der Lieferzeit, des Lieferortes und des Preises den Lieferanten zur Abgabe eines Angebotes für die vom Lieferanten an den Auftraggeber zu liefernden Gegenstände und/oder zu erbringenden Dienstleistungen auf.
- 3.2. Der Vertrag kommt zustande, indem der Lieferant den Auftrag zur Lieferung von Gegenständen und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten bestätigt. Durch diese Bestätigung werden die zur Anwendung kommenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert.
- 3.3. Der Auftraggeber und der Lieferant erkennen an, dass die Anteilseigner nur auf eigenen Namen und Rechnung Verträge mit dem Lieferanten schließen können. Des Weiteren erkennen der Auftraggeber und der Lieferant an, dass es den Anteilseignern folglich ausdrücklich nicht gestattet ist, einen Vertrag mit dem Lieferanten auf Namen und/oder Rechnung des Auftraggebers zu schließen. Durch einen Anteilseigner geschlossene Verträge auf Namen und/oder Rechnung des Auftraggebers sind für den Auftraggeber in keinem Fall bindend.
- 3.4. Das Angebot eines Lieferanten durch den Lieferant ist verbindlich für die Dauer von 60 Tagen nach Erhalt, es sei denn, dass die Aufforderung des Auftraggebers zur Erstellung eines Angebots eine abweichende Frist enthält.
- 3.5. Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten den Auftrag mündlich erteilt, wird der Inhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftraggebers als korrekt erachtet, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich Beschwerde gegen den Inhalt einlegt.

ARTIKEL 4 Änderungen und Ergänzungen

- 4.1. Der Auftraggeber ist in Absprache mit dem Lieferanten befugt, den Umfang und/oder die Menge der zu liefernden Gegenstände und/oder zu verrichtenden Dienstleistungen zu ändern.
- 4.2. Wenn sich nach Ansicht des Lieferanten eine Änderung auf den vereinbarten Rechnungsbetrag und/oder den Lieferzeitpunkt auswirkt, ist, bevor der Änderung Folge geleistet wird, der Lieferant dazu verpflichtet, den Auftraggeber diesbezüglich schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Bekanntgabe der verlangten Änderung schriftlich zu informieren. Wenn diese Folgen auf den Rechnungsbetrag und/oder die Lieferzeit nach Ansicht des Auftraggebers nicht nachvollziehbar sind, werden die Parteien diesbezüglich Rücksprache halten.

ARTIKEL 5 Lieferung

- 5.1. Der Lieferant wird die Gegenstände innerhalb des vereinbarten Termins an dem vereinbarten Ort abliefern.
- 5.2. Der Auftraggeber besitzt zu jeder Zeit das Recht, die Lieferung der Gegenstände und/oder die Erbringung von Dienstleistungen aufzuschieben. Der Lieferant wird in diesem Fall – sofern notwendig – die Gegenstände geeignet verpacken, gesondert und kenntlich gemacht lagern, konservieren, schützen und ausreichend versichern.

ARTIKEL 6 Lieferzeit

- 6.1. Der Lieferant erkennt an, dass die fristgerechte Erfüllung des Vertrags für ihn eine essentielle Verpflichtung ist. Der Lieferant erkennt an, dass der Liefertermin nicht nur ein Anhaltspunkt ist, sondern dass es sich um einen endgültigen Termin handelt. Somit befindet sich der Lieferant bei nicht fristgerechter Lieferung, ab dem vereinbarten Lieferdatum ohne weitere Annäherung in Verzug.
- 6.2. Der Auftraggeber ist bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins dazu berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten und unbeschadet weiterer Rechte, den Vertrag ganz oder im Hinblick auf den nicht erzielten Liefertermin mit dem Lieferanten zu beenden. Die Kosten der Lieferung auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten vornehmen zu lassen. 6.3 Der Lieferant trägt Risiko und Kosten für zu früh gelieferte Ware, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.

ARTIKEL 7 Verpackung und Transport

- 7.1. Der Lieferant verpackt und sichert die Ware so, dass diese bei normalem Transport und normaler Behandlung ihren Bestimmungsort in unbeschädigtem Zustand erreicht und sicher entladen werden kann.
- 7.2. Alle Waren, die in die Verpackung eingebracht werden, müssen mit Etiketten und/oder Kennzeichnungen versehen sein, an Hand derer der betreffende Artikel unzweifelhaft vom Auftraggeber identifiziert werden kann.
- 7.3. Der Lieferant wird bei der Verpackung und dem Transport alle (ergänzenden) Anweisungen des Auftraggebers auf diesem Gebiet befolgen, das Transportrisiko angemessen versichern und sich um alle notwendigen Unterlagen kümmern.
- 7.4. Der Lieferant ist bezüglich Verpackung und Warentransport verantwortlich für die Beachtung nationaler, internationaler und supranationaler Gesetzgebung und bewahrt den Auftraggeber diesbezüglich vor eventuellem Schaden und/oder Verzögerung.
- 7.5. Die Annahme von Sendungen, die nicht dem oben genannten entsprechen, kann vom Auftraggeber verweigert werden.
- 7.6. Der Auftraggeber retourniert die Verpackung "auf Rechnung und Risiko des Lieferanten. Der zuvor vom Lieferanten in Rechnung gestellte Betrag wird dem Auftraggeber gutgeschrieben.
- 7.7. Die Weiterverarbeitung bzw. die Vernichtung des (Transport-)Verpackungsmaterials liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Wenn auf Verlangen des Lieferanten das Verpackungsmaterial weiterverarbeitet oder vernichtet wird, geschieht dies auf Rechnung und Risiko des Lieferanten.

ARTIKEL 8 Übergang des Eigentums und Risiko

- 8.1. Die Lieferung geht bei Ablieferung an dem vereinbarten Ort in das Eigentum des Auftraggebers über, unbeschadet des Rechts auf Beanstandung, das dem Auftraggeber auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zusteht. Die Lieferung geht jedoch bei Vorauszahlung oder zwischenzeitlichen Zahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung anteilmäßig in das Eigentum des Auftraggebers über. Das entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seinen unter Artikel 9 genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung, die Lieferung mit größter Sorgfalt zu behandeln und ausschließlich für den vereinbarten Liefertermin gültig zu machen.
- 8.2. Stellt der Auftraggeber dem Lieferanten Materialien sowie Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Software zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant wird die oben genannten Gegenstände dann getrennt von Gegenständen aufbewahren, die Eigentum des Lieferanten oder Dritter sind. Der Lieferant wird die Gegenstände als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen.
- 8.3. Stellt der Auftraggeber dem Lieferanten Gegenstände zur Bearbeitung oder Verarbeitung zur Verfügung oder zur Verbindung bzw. Vermischung mit Gegenständen, die nicht Eigentum des Auftraggebers sind, bleibt bzw. wird der Auftraggeber Eigentümer der (somit entstandenen) Gegenstände. Der Lieferant ist gehalten, diese Gegenstände deutlich gekennzeichnet aufzubewahren und trägt diesbezüglich bis zum Lieferzeitpunkt der Ware an dem Auftraggeber das Risiko.
- 8.4. Stellt der Auftraggeber dem Lieferanten Gegenstände zum Zusammenbau, zur Prüfung bereits zusammengebauter Gegenstände oder zur Inbetriebnahme zur Verfügung, trägt der Lieferant diesbezüglich von der zur Verfügungstellung bis zur schriftlichen Bestätigung der Annahme durch den Auftraggeber das Risiko. Beanstandet der Auftraggeber die Gegenstände, ist bei einer Kontrolle nicht einverstanden oder besteht ein guter Grund auf seinem Recht auf Vertragsauflösung oder auf Auswechslung der Gegenstände, trägt der Lieferant das Risiko für die Gegenstände.

ARTIKEL 9 Preis

- 9.1. Wenn nicht anders im Vertrag schriftlich vereinbart, sind die Preise fest und bindend. Der angegebene Preis versteht sich zzgl. Umsatzsteuer und einschließlich Gebühren, Sicherheiten und anderen, preiserhöhenden Faktoren, worunter gesetzlich vorgeschriebene Erhöhungen, Versicherungen, Transport u. dgl. zu verstehen sind, nicht aber Faktoren imitativen Charakters.
- 9.2. Mehrarbeit erfolgt nur nach schriftlichem Auftrag seitens des Auftraggebers.

ARTIKEL 10 Rechnungsstellung und Zahlung

- 10.1. Die Bezahlung der Rechnung, einschließlich Umsatzsteuer, geschieht innerhalb der vertraglich festgelegten Zahlungsfrist, vorausgesetzt dass die Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen erhalten bzw. ausgeführt wurden und vom Auftraggeber genehmigt wurden. Wenn zwischen den Parteien keine Zahlungsfrist vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung der Rechnung spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, vorausgesetzt dass die Ware, Arbeiten oder Dienstleistungen erhalten bzw. ausgeführt wurden und vom Auftraggeber genehmigt wurden.
- 10.2. Der Auftraggeber ist zur Minderung von Zahlungen berechtigt, wenn Mängel an der Lieferung oder an der Leistung festgestellt werden.
- 10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt zur Verrechnung des Rechnungsbetrages mit den Beträgen, die der Lieferant dem Auftraggeber schuldet, gleichwohl aus welchem Grund die Verpflichtung besteht.
- 10.4. Zahlungen durch den Auftraggeber implizieren keine Billigung des Gelieferten und behalten in keiner Weise den Verzicht auf Rechte, insbesondere das Recht auf Einfordern der Vertragserfüllung oder Schadensersatz.

ARTIKEL 11 Geheimhaltung und Strafe

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Rahmen eines Vertrags vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und Kenntnisse bezüglich der Betriebsführung des Auftraggebers gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 11.2. Das Bestehen des Vertrags darf ohne schriftliche ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht offengelegt werden.
- 11.3. Bei Verletzung der Bestimmungen unter den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels schuldet der Lieferant dem Auftraggeber eine direkt einklagbare Strafe in Höhe von € 10.000,00, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, den Lieferant für den tatsächlichen Schaden haftbar zu machen.

ARTIKEL 12 Garantien und andere Bestimmungen

- 12.1. Der Lieferant garantiert Folgendes:
- Die Lieferung und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen besitzen die vom Auftraggeber auf Grundlage des Vertrags erwarteten Eigenschaften und sind folglich vollständig und für den Zweck für den sie bestimmt sind geeignet.
 - Die Ware/das Gelieferte ist komplett und fertig zum Gebrauch. Der Lieferant sorgt u. a. dafür, dass alle Einzelteile, Hilfsmaterialien, jegliches Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Handbücher, die zur Durchführung des vom Auftraggeber schriftlich angegebenen Zwecks notwendig sind, mitgeliefert werden, auch wenn sie nicht namentlich erwähnt sind.
 - Die Lieferung und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen ist/sind von guter Qualität und frei von konzeptionellen Fehlern, Ausführungs- und/oder Materialfehlern. Zur Ausführung der Tätigkeiten, die mit der Lieferung verbunden sind, werden neue Materialien verwendet und Fachpersonal eingesetzt.
 - Die Lieferung und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen genügen den in den Niederlanden und der Europäischen Union geltenden Gesetzen oder anderen staatlichen Vorschriften bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Umwelthygiene und elektromagnetischer Störungen.
 - Insofern die Lieferung und/oder das Erbringen von Dienstleistungen an einem Ort außerhalb der Betriebsräume und/oder des Geländes des Lieferanten erfolgt, werden für diesen Ort geltenden Gesetze und gesetzlichen Vorschriften sowie die vom Auftraggeber oder dessen Auftraggeber für diesen Ort als gültig erklärten Vorschriften eingehalten.
 - Der Lieferant als Erbringer von Dienstleistungen ist uneingeschränkt haftbar für jeglichen Schaden, der bei der Erbringung der Dienstleistungen entsteht, ist verantwortlich für die Kontrolle und ist dazu verpflichtet, sich ausreichend gegen jegliche Haftungsrisiken zu versichern.
 - Die Haftung der Lieferant ist abhängig von dem Gebrauch von den Fähigkeiten und Erfahrungen der Angestellten des Auftraggebers, bis der Lieferant haftbar für die richtige Ausführung und Lieferung der Gegenstände oder Dienstleistungen.
 - Zeichnungen, Schemata und alle weiteren Beschreibungen, die dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht vervielfältigt oder Dritten gezeigt werden.
- 12.2. Wenn im Vertrag und/oder in den damit verbundenen Informationen auf technische, Sicherheits-, Qualitäts- und/oder Umweltsicherheitsanforderungen an die Lieferung und/oder die Dienstleistungen und/oder die Anwendung erwartet, es sei denn, er setzt den Auftraggeber unverzüglich schriftlich vom Gegenteil in Kenntnis.

ARTIKEL 13 Inspektionen, Untersuchungen, Prüfungen

- 13.1. Der Auftraggeber – und dessen Auftraggeber – besitzt jederzeit das Recht, die Lieferung oder die dazugehörigen Gegenstände und/oder Arbeiten zwischenzeitlich zu inspizieren oder zu untersuchen und/oder zu überprüfen und eine Überwachung der Durchführung vorzunehmen. Der Lieferant bietet innerhalb vernünftiger Grenzen die notwendige Hilfe und Anleiher und verschafft dem Auftraggeber oder dessen Stellvertreter auf Verlangen Zugang zu dem Ort, an dem die oben genannte Inspektionen stattfinden sollen.
- 13.2. Wenn zwischenzeitliche Inspektionen, Überprüfungen und Kontrollen vereinbart wurden, die auf Initiative des Lieferanten stattfinden müssen, teilt der Lieferant den geplanten Inspektions-, Kontroll-, und Überprüfungszeitpunkt dem Auftraggeber rechtzeitig mit, so dass dieser, wenn gewünscht, selbst anwesend sein kann oder durch einen Stellvertreter vertreten wird.
- 13.3. Alle für die zwischenzeitlichen Inspektionen, Kontrollen oder Überprüfungen entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Personalkosten des Auftraggebers, dessen Auftraggebers und/oder weiteren Personen, die der Auftraggeber Zugang zu dem Ort, an dem die oben genannte Inspektionen stattfinden sollen, wenn sich erweist, dass der Lieferant der Erfüllung seiner aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommen ist.
- 13.4. Wenn die Inspektion, Kontrolle oder Überprüfung nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden kann oder auf Veranlassung des Lieferanten eine Wiederholung notwendig ist, gehen alle berechtigten, sich daraus ergebenden Kosten, auch die Kosten, die dem Auftraggeber, seinem Auftraggeber oder seinen Stellvertretern entstehen, zu Lasten des Lieferanten.
- 13.5. Bei Beanstandungen setzt der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich und unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis. Der Lieferant ist unverzüglich über die Beanstandungen innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist auf eigene Kosten zu besetzen.
- 13.6. Wenn der Lieferant zur Lieferung Subunternehmer oder Zulieferanten einschaltet, wird er mit dieser Vertragspartei ebenso die Bestimmungen gemäß Artikel 11 und 12 vereinbaren.
- 13.7. Die Durchführung oder das Fehlen zwischenzeitlicher Inspektionen, Kontrollen oder Überprüfungen beinhalten keine Abnahme.

ARTIKEL 14 Endtest, Endprüfung, Abnahme

- 14.1. Der Auftraggeber darf die Gegenstände prüfen. Wenn beim Auftraggeber keine Prüfung stattfindet, kann durch den Auftraggeber nach Ablieferung eine Kontrolle auf Beschädigungen, Abmessung, Menge und Gewicht der Gegenstände stattfinden.
- 14.2. Wird die Lieferung einer Endkontrolle oder einer Endprüfung unterzogen, kommen die in Artikel 13.3 und 13.5 festgelegten Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.
- 14.3. Wenn die Lieferung Eigenschaften besitzen soll, die erst nach dem Aufbau, der Montage oder dem Einbau festgestellt werden können, findet die Endkontrolle oder Endprüfung statt, sobald die Liefergegenstände oder das Objekt, für das die Lieferung bestimmt ist, bereit steht.
- 14.4. Wenn die Mitlieferung von Zertifikaten, Attesten, Montagevorschriften, Unterhaltungs- und Bedienungsanweisungen, Zeichnungen oder anderen Dokumenten, das Erteilen von Schulungen und Unterweisungen vereinbart ist, ist dies Bestandteil der Lieferung und die Abnahme wird nicht erteilt, ehe diese Vereinbarungen eingehalten wurden.
- 14.5. Der Lieferant räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Lieferung bereits vor Abnahme in Gebrauch zu nehmen.

ARTIKEL 15 Outsourcing von Arbeiten

- 15.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht dazu berechtigt, die Lieferung von Arbeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, an Dritte zu übergeben.

ARTIKEL 16 Qualität

- 16.1. Wenn die abgelieferten Gegenstände nicht dem Vertrag entsprechen, kann der Auftraggeber fordern, dass der Lieferant Fehlendes nachliefert oder die Ware instandsetzt oder ersetzt. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 16.2. Wenn der Lieferant nicht, nachdem er vom Auftraggeber schriftlich angefordert wurde, innerhalb einer in der Mahnung festgelegten angemessenen Frist der unter Abschnitt 1 festgelegten Forderung nachkommt, kann der Auftraggeber ohne vorherige richterliche Anordnung die Lieferung, die Instandsetzung oder den Ersatz von einem Dritten durchführen lassen und dem Lieferanten dafür die Kosten in Rechnung stellen.
- 16.3. Die vorherigen Abschnitte lassen weitere Rechte oder Forderungen, die der Auftraggeber bei Mängeln geltend machen kann, unberührt.
- 16.4. Die Garantiefrist verlängert sich um die Dauer der Reparatur, in der die Lieferung oder die Dienstleistung nicht in Anspruch genommen bzw. nicht genehmigt werden kann. Bei Austausch (von Ersatzteilen) der Ware beginnt die Garantiefrist erneut bei Inbetriebnahme.
- 16.5. Ausgetauschte Liefergegenstände sind Eigentum des Lieferanten und der Austausch erfolgt auf dessen Risiko. Defekte Liefergegenstände oder dazugehörige Ersatzteile müssen so schnell wie möglich vom Lieferanten abgeholt werden, es sei denn, der Auftraggeber verlangt, dass die Ware zur Untersuchung zur Verfügung gestellt wird.

ARTIKEL 17 Rechte an geistigem Eigentum und Gewährleistung

- 17.1. Der Lieferant erklärt, dass die Lieferung keine Zuwiderhandlung gegen Rechte des geistigen Eigentums Dritter darstellt und schützt den Auftraggeber gerichtlich und außergerichtlich vor diesbezüglichen Ansprüchen und hält den Auftraggeber gegebenenfalls vollständig schadlos.

ARTIKEL 18 Vertragsübernahme

- 18.1. Die aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen und Rechte, die dem Lieferanten obliegen, sind ohne explizite vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht übertragbar.
- 18.2. Die aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen und Rechte, die dem Lieferanten obliegen, können, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten eingeholt werden muss, vom Auftraggeber an Dritte übertragen werden.

ARTIKEL 19 Aufhebung und Beendigung

- 19.1. Unbeschadet aller weiteren Rechte oder Forderungen kann der Auftraggeber den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise auflösen, wenn:
- Der Lieferant bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Vertrag oder weiteren, daraus hervorgehenden Verträge in Verzug gerät.
 - Die Erfüllung einer einklagbaren Verpflichtung gemäß Vertrag durch den Lieferanten dauerhaft oder zeitweise unmöglich wird.
 - Der Lieferant als zahlungsunfähig erklärt wird oder ein bereits nicht vorläufiges Gläubigerschutzverfahren über ihn verhängt wird.
 - Der Lieferant oder einer seiner Angestellten einer Person, die Teil eines Organs des Auftraggebers ist oder einem seiner Angestellten oder Stellvertreter einen unbilligen Vorteil anbietet oder verschafft.
- 19.2. Unbeschadet der Bestimmungen unter Absatz 1 ist der Auftraggeber jederzeit dazu berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren. In diesem Fall vergütet der Auftraggeber dem Lieferanten ausschließlich die Kosten, die der Annullierung vorausgehen.
- 19.3. Wenn der Vertrag auf Grundlage der Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 aufgelöst wird, wird der Lieferant die bereits an ihn vorgenommenen Zahlungen an den Auftraggeber zurückzahlen, zzgl. des gesetzlichen Handelszinses (gemäß Artikel 6:119a BW) über den bezahlten Betrag ab dem Tag, an dem die Zahlung vorgenommen wurde. Wenn der Vertrag teilweise aufgelöst wird, besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung nur soweit die Zahlungen auf den teilweise aufgehobenen Vertrag Bezug nehmen.
- 19.4. Der Auftraggeber darf auch außerhalb der unter Abschnitt 1 und 2 gesetzlich geregelten Fälle die Vertragsausführung ganz oder teilweise aussetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, vorausgesetzt er vergütet dem Lieferanten den ihm entstandenen Schaden.
- 19.5. Der unter Absatz 4 genannte Schaden beträgt nie mehr als 25% des Betrages, der dem Lieferanten andernfalls bei Ausführung des Vertrags zugestanden hätte.
- 19.6. Alle Forderungen, die dem Auftraggeber an den Lieferanten hat oder haben wird, sind sofort und uneingeschränkt einklagbar.

ARTIKEL 20 Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

- 20.1. Auf den Vertrag und den daraus hervorgehenden Verträgen kommt ausschließlich niederländisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verpflichtungen des Lieferanten, die aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen hervorgehen, entheben den Lieferanten nicht von seiner Haftung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.2. Alle Streitigkeiten über den Vertrag oder dessen Inhalt werden ausschließlich vom dem zuständigen niederländischen Gericht entschieden, innerhalb dessen Zuständigkeitsgebiet der Standort des Auftraggebers liegt bzw. der Auftraggeber kann optional das Gericht wählen, in dessen Zuständigkeitsgebiet der satzungsmäßige Sitz liegt.